



Landesschiedsgericht
Schleswig-Holstein

Piratenpartei • Ringstr. 58 • 24103 Kiel
An die Parteien

Piratenpartei Schleswig-Holstein
Ringstraße 58
24103 Kiel

schiedsgericht@piratenpartei-sh.de

Az.: LSG-SH 3/14

1. Juni 2014

Urteilsverkündung - Az.: LSG- SH 3/14 -

In der Sache

[..]

- Antragsteller -

gegen

die Piratenpartei Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, Ringstr.58, 24103 Kiel

- Antragsgegnerin -

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch,

[..]

- Az.: LSG- SH 3/14 -

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Sperre vom Sync-Forum, die die Gesamtpartei für den Bereich Schleswig-Holstein pflegt, durch Moderatoren der Piratenpartei im Landesverband in Schleswig-Holstein

hat das Landeschiedsgericht Schleswig-Holstein durch die Richter Alexander Levin, Stefan Koch und Stephan Ratschow am 20.05.14 entschieden:

Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antragsteller ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen. Der Antragsteller hat nicht persönlich an der Verhandlung, die am 20.05. im Mumble stattgefunden hat, teilgenommen.

I. Sachverhalt

Vom 04.03 bis bis zum 05.04. wurde dem Antragsteller der Zugang zur Diskursliste des Landesverbandes Schleswig-Holstein im Sync-Forum durch eine Sperre. Die Sperre wurde durch die Mailinglisten-Moderatoren des Landesverbandes ausgesprochen. Die beanstandeten E-Mails des Antragstellers wurden in der Mitteilung, in welcher die Sperre angekündigt wird, benannt. Der Antragsteller betrachtet die Sperre aufgrund folgender Gründe als rechtswidrig:

1. Sie sei eine Ordnungswidrigkeit und hätte deshalb nach §6 (2) Nr.4 des Parteiengesetzes (PartG) in der Satzung aufgelistet sein müssen.
2. Dem Antragsteller sei ein nicht unwesentlicher persönlicher Schaden entstanden, da ihm sein „Grundrecht auf Meinungsäußerung“ auf dem Hauptkommunikationsmittel der PIRATEN in Schleswig-Holstein für den Zeitraum von 4 Wochen untersagt worden sei. Da er Mitglied der Piratenpartei ist, stelle dies einen nicht unerheblicher Eingriff in die Rechte des Mitglieds dar.
3. Die Sperre sei unrechtmäßig, da bezüglich der Nutzung des Sync-Forums ein Vertrag zustande gekommen sei.

Der Antragsteller beantragt

die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Sperre vom Sync-Forum, die die Gesamtpartei für den Bereich Schleswig-Holstein pflegt, durch Moderatoren der Piratenpartei im Landesverband in Schleswig-Holstein.

Der Vertreter der Antragsgegnerin beantragt

die Klage abzuweisen.

II. Begründung des Urteils

Obschon der Antragsteller die Sperre, auf welche sich der obige Antrag bezieht, nicht genau benennt, betrachtet das Gericht es als hinreichend eindeutig, dass die Klage sich auf die am 04.03.14 ausgesprochen Sperre für vier Wochen bezieht, um sie nicht aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 4 SGO für unzulässig zu erklären.

Ob durch die Sperre irgendwelche vertragsrechtlichen Aspekte berührt werden, wie in der Klageschrift angedeutet wird, wird in diesem Urteil nicht berücksichtigt werden, da dies nicht in den Aufgabenbereich des Schiedsgerichtes fällt. Außerdem sei dahingestellt, ob der Landesverband in diesem Zusammenhang der Vertragspartner wäre. Die Urteilsbegründung bezieht sich nachfolgend auf die mögliche Verletzung der satzungsgemäßen Rechte des Antragstellers.

Die Nutzung von Mailinglisten kann dem Grunde nach Bestandteil der innerparteilichen Willensbildung sein. Es sei allerdings dahingestellt, ob dem Antragssteller als Mitglied des Landesverbandes Sachen in dieser Hinsicht überhaupt mitgliedschaftliche Teilhaberechte im Landesverband Schleswig-Holstein geltend machen kann. Dies wird durch die Richter skeptisch betrachtet. Der Antragssteller hat in diesem Zusammenhang nicht eindeutig dargestellt, wodurch ein unmittelbares Recht auf Nutzung der Mailinglisten begründet sein sollte.

Moderationsmaßnahmen auf Mailinglisten sind nicht als Ordnungsmaßnahmen zu betrachten und werden daher auch nicht in §6 Abs. 1 der Bundessatzung aufgelistet. (vgl. auch das Urteil des Bundesschiedsgerichts zu BSG 2013-05-22-1)

Die besagte Sperre wurde durch die Moderatoren begründet unter Verweis auf die beanstandeten Mails ausgesprochen. Die Begründungen beziehen sich auf die Mailinglistenregeln, die vom Landesvorstand am 05.02.14 beschlossen worden sind. Eine detaillierte Begründung ist in diesem Fall nicht üblich und auch nicht zu erwarten.

Das Gericht hat die zitierten Mitteilungen überprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Antragsteller eindeutig gegen die Mailinglistenregeln verstoßen hat, die ihm aufgrund von vorausgehenden Moderationsmaßnahmen auch bekannt hätten sein müssen. Ansonsten sind diese im Wiki nachzulesen und es gibt auch Verknüpfungen vom Sync-Forum zu den Regeln.

Die Richter halten die Moderationsmaßnahme für angemessen und auch nicht für willkürlich.

Mitgliedschaftliche Teilhaberechte rechtfertigen nicht die Missachtung von Regeln des Umgangs miteinander, weder in einem Internetforum, noch, um ein anderes Beispiel zu nennen, auch einem Parteitag, wo ebenfalls Teilnehmer des Saales verwiesen werden können, wenn sie andere Teilnehmer beleidigen oder die Versammlung stören.

Die Maßnahme der Moderatoren lässt sich mit den Mailinglistenregeln begründen und es besteht die Möglichkeit dagegen beim Vorstand Widerspruch einzulegen, was der Antragsteller nicht getan hat.

Die Moderationsmaßnahmen verhindern aus Sicht der Richter nicht die Teilhabe an der Meinungsbildung, sondern dienen im Gegenteil dazu, mitgliedschaftliche Teilhaberechte der Mitglieder zu schützen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Die Berufung ist an das Bundesschiedsgericht unter der Email-Adresse schiedsgericht@piratenpartei.de oder per Post an Piratenpartei Deutschland, Bundesschiedsgericht, Pflugstrase 9a, 10115 Berlin (Mitte)

zu richten.

Stefan Koch
Richter

Alexander Levin
Richter

Stephan Ratschow
Richter